

der gedachten Veränderung ohne weitere Diskussion von der Kammer einstimmig angenommen.

§. 22., die von der „Anzeige der Beweismittel“ spricht, und wozu die Deputation Nichts beantragt hat, wird ebenfalls von der Kammer unverändert und einstimmig angenommen.

§. 23. bezieht sich auf den „Gebrauch einzelner Arten der Beweismittel und zwar a) der Urkunden. Ihre letzte Periode lautet:

„Bleibt die beweispflichtige Partei im zweiten Termin aus, oder wird in selbigem die erforderliche Urkunde nicht beigebracht, so ist sie dieses Beweismittels für verlustig geachtet.“

Die Deputation will diesen Satz folgendergestalt abgeändert wissen: „Wird in diesem zweiten Termine von der beweispflichtigen Partei die erforderliche Urkunde nicht beigebracht, so ist sie dieses Beweismittels für verlustig zu achten.“

Der Präsident stellt die Fragen auf Annahme dieses Vorschlags, so wie auf Annahme der Paragrafhe selbst mit dieser Abänderung, und beide Fragen werden einstimmig von der Kammer bejaht.

Hierauf trägt der Referent §. 24. vor, welche also lautet:

„Urkunden, welche sich in Verwahrung des Gerichts befinden, sind von diesem auf Anzeige der Parteien herauszugeben und vorzulegen. Wird die Herausgabe vom Gegner gefordert, so hat dieser, wenn er überhaupt dazu gesetzlich verbunden ist, spätestens in einem zweiten Termine (§. 23.) die verlangte Urkunde herbeizuschaffen, oder eidlich zu versichern, daß er sie weder besitze, noch den Besitz derselben absichtlich aufgegeben habe. Wegen Herausgabe anderwärts befindlicher Urkunden ist ein gerichtliches Verfahren in dieser Prozeßart nicht gestattet. Kann daher die beweispflichtige Partei eine im Besitze eines Dritten sich befindende Urkunde bis zu dem erwähnten zweiten Termine nicht herbeischaffen, so ist anzunehmen, es sei dieselbe nicht vorhanden, und ohne Rücksicht auf dieses Beweismittel die Sache sofort hauptsächlich zu entscheiden.“

Die Deputation beantragt: a. hinter den Worten „aufgegeben habe“ hinzuzufügen: „noch auch wisse, wo sie sonst anzutreffen“ (vgl. Erl. Proz. Ordn. ad tit. XXVI. §. 3.) b. schlägt die Deputation hinter den Schlusßworten der zweiten Periode folgende Einschaltung vor: „Wenn sich ein Theil auf Akten oder Urkunden bezieht, welche sich bei einer andern inländischen Behörde befinden, so ist dieselbe von dem Prozeßgerichte bloß durch Mittheilung des den Editionsantrag enthaltenden Protokolles um die Edition anzugehen, u. von der requirirten Behörde diesem Antrage durch Zusendung der betreffenden Urkunde oder Akten an, das Prozeßgericht, ohne Beifügung eines besondern Schreibens, zu entsprechen. — Dann will die Deputation am Schlusse der §. 24. noch hinzugesügt haben: „Dasselbe findet dann Statt, wenn der an eine andere inländische Behörde gerichtete Editionsantrag, weil dieselbe sich nicht im Besitze der fraglichen Akten oder Urkunde befindet, nicht gewährt werden kann.“ —

Abg. v. Dieskau: In den Worten der Paragrafhe „kann daher die beweispflichtige Partei — zweiten Termine nicht herbeischaffen“ scheint der Sinn enthalten zu sein, daß die Ansprüche aus einer Urkunde, die bei einem Dritten befindlich ist, wenn

dieselbe innerhalb des angeetzten Termins nicht beigebracht werden kann, ganz verloren sein sollen. Mit dieser Tendenz könnte ich mich nicht einverstanden erklären, denn es ist möglich, daß innerhalb der vorgeschriebenen kurzen Frist die Beibringung einer Urkunde gar nicht erfolgen könnte. Dann möchte doch der Anspruch dem vorbehalten bleiben, der sich auf die Urkunde beruft; er müßte ihn entweder mittelst besonderer Klage ausführen dürfen, oder wenn das bereits bezahlt ist, weshalb er verklagt worden war, solches mittelst der *condictio indebiti* zurück fordern können. Ich glaube daher, daß aus dieser Stelle der Paragrafhe die Worte: „anzunehmen, es sei dieselbe nicht vorhanden“ hinweg zu lassen sein dürften, damit der Part nicht seiner Ansprüche aus einer solchen Urkunde verlustig werde.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es scheinen doch die Worte der Paragrafhe deutlich gefaßt zu sein. Die Nichtherbeischaffung der Urkunde soll lediglich die Folge haben, daß die Sache ohne Rücksicht auf dieses Beweismittel zu entscheiden ist. Mir scheint es gleichgültig, ob die Worte: „anzunehmen, es sei dieselbe nicht vorhanden und“ beibehalten, oder nach dem Wunsche des Antragstellers weggelassen werden.

Referent Rour: Ich mache den Antragsteller aufmerksam, daß der Vorschlag auf bloßen Wegfall der Worte: „anzunehmen, es sei dieselbe nicht vorhanden,“ dagegen auf Beibehaltung der Stelle: „so kann ohne Rücksicht u. s. w.“ nicht ganz zu dem gewünschten Ziele führen könne. Es würde dann sofort ein Bescheid gegeben werden, und die Rechtskraft dieses Bescheides würde verhindern, daß derselbe Anspruch, zu dessen Begründung sich auf die Urkunde in dem nachher entstehenden Streite bezogen werden wollte, zum zweiten Male angebracht und ausgeführt werden könnte. Es würde also, wenn der geehrte Antragsteller etwas Anderes wünscht, auch die Fassung anders sein müssen.

Abg. D. Schröder: Bei der Gelegenheit erlaube ich mir nur die eine Frage, ob der zweite Termin, der am Schlusse dieser Paragrafhe erwähnt worden ist, ebenfalls in der kurzen Frist von 4 — 8 Tagen angeetzt werden muß, denn, wenn das der Fall ist, wie wollen da die Parteien allemal im Stande sein, die verlangten Urkunden herbeizuschaffen? Wenn die Parteien heute erscheinen und haben die Urkunde nicht, der nächste Termin wird aber spätestens auch heute über 8 Tage angeetzt; so befürchte ich, daß in den meisten Fällen es nicht möglich sein wird, die Dokumente herbeizuschaffen.

Königlicher Commissair D. Kreyßig: Als Regel würde dies anzunehmen sein; dabei würde es aber dem Gericht unbenommen bleiben, in Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß eine längere Zeit zur Herbeischaffung der Urkunde erfordert wird, auch eine längere Frist dazu einzuräumen.

(Beschluß folgt.)